



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 26

Freitag, 22. Juni

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung Geplantes Naturschutzgebiet NSG „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ 316

Bekanntmachung Geplantes Naturschutzgebiet NSG „Ihlower Forst“ 317

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Brüling Henry, Niewerthstraße 22, 26487 Blomberg 317

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich 318

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2018 318

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Hinte (Verwaltungskostensatzung) 322

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hinte 325

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hinte (Straßenausbaubeitragssatzung) 326

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung Geplantes Naturschutzgebiet NSG „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ für den Bereich des Landkreises Aurich & des Landkreises Wittmund

Der Landkreis Aurich und der Landkreis Wittmund planen, den Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes 05 (V05) sowie des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes 006 (FFH 006) als Naturschutzgebiet auszuweisen. Betroffen hiervon sind auf dem Gebiet des Landkreises Aurich die Gemeinden Südbrookmerland und Großheide sowie die Stadt Aurich, auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund die Samtgemeinde Holtriem und die Gemeinde Eversmeer. Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.290 ha.

Derzeit wird das Verfahren zum Erlass einer entsprechenden Verordnung durchgeführt. Der Verordnungsentwurf sowie die Begründung liegen mit den dazugehörigen Karten gem. § 14 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) vom

03.07.2018 bis einschließlich 06.08.2018

bei den folgenden Verwaltungen während der jeweiligen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung aus:

- Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide,
- Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland,
- Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt,
- Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich,
- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,
- Landkreis Wittmund, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund

In der Auslegungszeit kann jedermann bei den oben genannten Verwaltungen Bedenken oder Anregungen zur geplanten Naturschutzgebietsverordnung vorbringen.

Aurich, 22.06.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung
Geplantes Naturschutzgebiet
NSG „Ihlower Forst“
für den Bereich des Landkreises Aurich

Der Landkreis Aurich plant, den Bereich des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes 192 (FFH 192) als Naturschutzgebiet auszuweisen. Betroffen hiervon sind die Gemeinde Ihlow und die Stadt Aurich. Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 324,26 ha.

Derzeit wird das Verfahren zum Erlass einer entsprechenden Verordnung durchgeführt. Der Verordnungsentwurf sowie die Begründung liegen mit den dazugehörigen Karten gem. § 14 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) vom

03.07.2018 bis einschließlich 06.08.2018

bei den folgenden Verwaltungen während der jeweiligen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung aus:

- Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
- Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich,
- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

In der Auslegungszeit kann jedermann bei den oben genannten Verwaltungen Bedenken oder Anregungen zur geplanten Naturschutzgebietsverordnung vorbringen.

Aurich, 22.06.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);

Brüling Henry, Niewerthstraße 22, 26487 Blomberg

Herrn Henry Brüling, Niewerthstraße 22, 26487 Blomberg hat die Plangenehmigung für eine Herstellung eines Grabens in der Gemarkung Langefeld, Flur: 1, Flurstück: 44/12 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 04.06.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich**

ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich hat die Plangenehmigung für Gewässerherstellung in der Gemarkung Fiebing, Flur: 2, Flurstück: 29,57 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 14.06.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Haushaltssatzung der Stadt Emden
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	162.200.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	169.659.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	981.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	119.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	156.475.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	157.111.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.932.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.489.800 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.430.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.126.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 190.838.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 194.727.000 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.441.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.441.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.441.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.359.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.000 Euro

§ 1 b

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.007.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.007.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.992.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.648.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	319.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Kernhaushaltes

wird auf 6.580.000 Euro
festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 2 a – Konzernfinanzierung

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2018 insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 20.850.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Im Finanzplan werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 150.000 Euro veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 23.000.000 Euro
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 200.000 Euro
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 300.000 Euro
festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2018 insgesamt für die Gemeinnützige Besitzgesellschaft Klinikum Emden mbH aufgenommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgelegt (hier nachrichtlich):

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 480 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 6

Wertgrenzen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Wertgrenzen zur Einzelveranschlagung von Investitionen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie folgende Wertgrenzen erreichen:

- | | |
|--|------------|
| - Unbewegliches Vermögen und Investitionskostenzuschüsse
(ohne Straßenbaumaßnahmen) | 250.000,-€ |
| - Straßenbaumaßnahmen | 900.000,-€ |
| - Bewegliches und sonstiges immaterielles Vermögen
(ohne Feuerwehr) | 50.000,-€ |
| - Feuerwehrinvestitionskonzept | 250.000,-€ |

Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche / Folgekostenberechnungen

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von folgenden Wertgrenzen erreichen:

- | | |
|-----------------------|------------|
| - Straßenbaumaßnahmen | 250.000,-€ |
| - Sonstiges Vermögen | 50.000,-€ |

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO, die eine einfache Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 5.000,- € betragen.

Emden, den 14.06.2018

Stadt Emden

(B. Bornemann)
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i.V.m § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 12.06.2018 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-402(2018) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.06.2018 bis zum 03.07.2018 (an Werktagen) in Emden im Verwaltungsgebäude 1, Frickensteinplatz 2, Zimmer 424, zu folgenden Öffnungszeiten Mo-Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Mo-Do. 13:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Emden, 22.06.2018

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hinte
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.03.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

Der Kostentarif zur Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis, der gem. § 2 Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hinte

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Pauschalsätze für den Verwaltungsaufwand	
1.1	Für Beschäftigte, die nach TVÖD bis einschließlich Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, je angefangene Viertelstunde	12,50
1.2	Für Beschäftigte, die nach TVÖD ab Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, je angefangene Viertelstunde	15,75
2.	Vervielfältigungen	
2.1	Kopien, schwarz-weiß, je angefangene Seite	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
2.1.2	bis zum Format DIN A 3	0,50
2.2	Kopien, farbig, je angefangene Seite	
2.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
2.2.2	bis zum Format DIN A 3	1,00
	<i>Doppelseitige Kopien werden nach den o.a. Kostensätzen berechnet</i>	
2.3	Übermitteln von Schriftstücken per Fax <i>Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen erhalten bis zu 50 Vervielfältigungen der Tarif-Nr. 2.1 und 2.2 im Jahr kostenlos.</i>	0,25
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
3.2	Beglaubigung von Kopien/Abschriften	
3.2.1	für die erste Seite	3,00
3.2.2	zusätzlich für jede weitere Seite <i>Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen erhalten Beglaubigungen der Tarif-Nr. 3.1 und 3.2 kostenlos.</i>	1,50
4.	Passfoto	
4.1	Erstellen eines Passfotos für die Beantragung eines Personalausweises oder Reisepasses Eigentumsrechte werden nicht erworben	5,00
5.	Akteneinsicht, Auskünfte	
5.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	gem. Tarif-Nr. 1
5.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karten und dergleichen,	
5.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann und der Zeitaufwand eine Viertelstunde nicht übersteigt	4,00
5.2.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind oder der Zeitaufwand eine Viertelstunde übersteigt	gem. Tarif-Nr. 1
5.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition u. Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	gem. Tarif-Nr. 1
6.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Verzeichnisse etc.)	
6.1	für jede angefangene Seite	0,25
6.2	jedoch mindestens	1,50

7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird <i>Niederschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen sind ausgenommen</i>	gem. Tarif-Nr. 1
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Verwaltungstätigkeiten, für die weder in diesem Kostentarif noch in anderen Rechtsvorschriften Gebühren bestimmt sind	gem. Tarif-Nr. 1
9.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1	Bis zu 5.000 Euro jede weitere 5.000 Euro	15,00 8,00
10.	Vermögensverwaltung	
10.1	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungen und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	Bis zu 5.000 Euro des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
10.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	10,00
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	Bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes	20,00
10.2.2	Für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	10,00
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	gem. Tarif-Nr. 1
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch	25,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Belegen	3,00
12.	Feststellungen aus Konten und Akten	gem. Tarif-Nr. 1
13.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
14.	Erschließungsbeitragsbescheinigungen bis zu drei Ausfertigungen Für jede weitere Ausfertigung	15,00 1,00
15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden. <i>Einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder vom vorhergehenden Einsatzort. Sofern der vorhergehende Einsatzort weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zum Einsatzort zugrunde zu legen.</i>	gem. Tarif-Nr. 1

16.	Archiv	
16.1	Für mündliche und schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte	gem. Tarif-Nr. 1
17.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung	25,00-500,00
	<i>Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungs-aufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</i>	

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Hinte (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Hinte, den 14.06.2018

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
M. Eertmoed

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) -in der zurzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hinte vom 19.07.2012 beschlossen:

I. Änderungen

- § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Eine Verwendung des Namens, des Wappens, der Flagge und des Logos der Gemeinde Hinte ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.
- § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, es sei denn, das jährliche Aufkommen übersteigt voraussichtlich nicht den Betrag von 10.000 Euro.
- § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 11 dieser Satzung bekannt zu machen.

4. § 8 erhält folgende Fassung:
Die Überschrift wird in „Anregungen und Beschwerden“ geändert.
5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Wenn Pläne, Karten und Zeichnungen o.ä. Bestandteil von Satzungen oder Flächennutzungsplänen sind, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt; in diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann.
6. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte und durch Veröffentlichung im Internet unter www.hinte.de bekannt zu machen. In der Ostfriesen-Zeitung und Emden-Zeitung ist hierauf entsprechend hinzuweisen.
7. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG und anderer gesetzlicher Vorschriften in der Emden-Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, veröffentlicht.
8. § 11 Abs. 5 wird gestrichen.

II. Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hinte tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Hinte, den 14.06.2018

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
M. Eertmoed

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hinte (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 15.03.2018 wie folgt beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hinte (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 31.10.2002 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinte, den 15.03.2018

Gemeinde Hinte

Bürgermeister
M. Eertmoed

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.